

Robert Schulte-Frohlinde      Sorauer Straße 26      10997 Berlin      30.04.2007

An:

Frankfurter Allgemeine Zeitung

- Redaktion -

60267 Frankfurt am Main

## **Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gleich näher zu erläuternden Gründen besteht gegenwärtig die Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht des nichtehelichen Vaters für seine Kinder zu erreichen, wie es in Frankreich seit der Reform des Jahres 2002 selbstverständlich ist.

Auf Initiative des Deutschen Juristinnenbund e. V. bereitet die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen jetzt eine Gesetzesinitiative vor, die scheinbar den aufgetretenen Handlungsbedarf erfüllt, im Ergebnis aber durch seine formale Gestaltung eine Veränderung verhindern soll.

Ich habe mich daher mit Schreiben von heutigem Tag an die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der Grünen, sowie die Bayrische Staatsministerin der Justiz gewandt, um den Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen und jeweils eine eigene Gesetzesinitiative anzuregen.

Ich füge Ihnen dazu als **Anlage 1** die Ankündigung zu einem Fachgespräch bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei, in der die Thematik genannt ist. Die Partei Bündnis 90/Die Grünen hat sich mit der dort genannten Thematik in den letzten viereinhalb Jahren nicht befaßt. Vor diesem Hintergrund ist der letzte Halbsatz des zweiten Absatzes der Ankündigung zu lesen, man wolle eine Regelung erreichen, die dem Elternrecht des Vaters „unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend“ Rechnung trägt.

Der Anlaß zu diesem plötzlichen Engagement ist vermutlich eine Anfrage, die ich Mitte letzten Jahres auf der Grundlage des Gesetzes zur Informationsfreiheit bei den Behörden des Bundes an das Bundesministerium der Justiz gerichtet hatte. Das Ergebnis ist in einem Artikel zusammen gefaßt. Ich füge Ihnen dazu als **Anlage 2** einen Ausdruck dieses Artikels bei, dem eine Legende zu seiner Veröffentlichung nachgestellt ist.

Sie können diesem Artikel folgendes entnehmen. Nach wie vor entscheidet allein die Mutter, ob der nichteheliche Vater das gemeinsame Sorgerecht erhält. Anfang des Jahres 2003 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, die fehlende Möglichkeit zur gerichtlichen Kontrolle im Einzelfall sei auf Grund der Annahme des Gesetzgebers gerechtfertigt, die Mütter würden diese Entscheidung nach Kriterien des Kindeswohls entscheiden. Das gelte aber nur, wenn der Gesetzgeber diese allgemeine Annahme durch geeignete Untersuchungen überprüfe. Im Zusammenhang mit diesem verfassungsgerichtlichen Verfahren sind auch die letztgenannten beiden Referentinnen des Fachgespräches der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Sabine Heinke und Frau Dr. Angelika Nake, als Vertreter einer Position bekannt geworden, die dem Vater aus grundsätzlichen Erwägungen das Sorgerecht dauerhaft verwehren will.

Durch meine Korrespondenz mit dem BMJ zur Mitte des Jahres 2006 habe ich festgestellt, dass dort unter der Verantwortung von Frau Zypries in den dreieinhalb Jahren nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nichts geschehen ist. Das muß man wohl als vorsätzliches Handeln ansehen, insofern das BMJ, wie mit der Begründung für die laufende Reform des Unterhaltsrechts erklärt, ansonsten fortlaufend mit der Betreuungssituation in nichtehelichen Lebensgemeinschaften befaßt war. Dieselben Richter des Bundesverfassungsgerichtes wiederum, die an der Entscheidung des Jahres 2003 beteiligt waren, haben eine erneute Verfassungsbeschwerde gegen die fehlende gerichtliche Kontrollmöglichkeit im September 2006 ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen. Ich selbst in an diesen Verfahren weder persönlich noch als Anwalt beteiligt gewesen.

Meines Erachtens ist hier auf eine methodisch sehr geschickte Weise, allerdings in Durchbrechung der Gewaltenteilung, das Recht des betroffenen Personenkreises auf Justizgewährung verhindert worden. Die Veröffentlichung dieser Information erzeugt einen gewissen Handlungsdruck, der jetzt wiederum, und zwar durch eine Gesetzesinitiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Juristenbundes e. V., erstickt werden soll.

Ich wende mich daher an Sie, um durch eine Veröffentlichung dieser Vorgänge dem erneuten Versuch entgegen zu treten, dem nichtehelichen Vater mit allen Mitteln das Sorgerecht zu verwehren.

Mit freundlichen Grüßen,

R. Schulte-Frohlinde  
(Rechtsanwalt)